

# **SATZUNGEN DES KGL. SCHÜTZENBUNDES**

## **MALMEDY-ST.VITH**

### **Artikel 1:**

Der im Jahre 1927 gegründete Schützenbund MALMEDY-ST.VITH bezweckt den Zusammenschluss aller interessierten Schützenvereine zur Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien. Getreu seiner Tradition des altüberlieferten Schießsports ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögen, jedem Bürger zu ermöglichen, enthält sich der Schützenbund jeder parteipolitischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele.

### **Artikel 2:**

Seit 1952 führt die Gesellschaft die Bezeichnung  
***KÖNIGLICHER SCHÜTZENBUND MALMEDY-ST.VITH***

### **Artikel 3:**

#### **Aufnahme und Mitgliedschaft**

Als Mitglieder des Kgl. Schützenbundes Malmedy-St.Vith sind die bestehenden Vereine, und zwar, die Schützenvereine: Amel, Born, Büllingen, Elsenborn, Faymonville, Heppenbach, Medell, Meyerode, Montenau, Nidrum Rocherath, Rodt und Schönberg zu betrachten.

Über den Anschluss anderer Schützenvereine entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die endgültige Aufnahme fünf Jahre hinausgezögert werden. Nach dieser Probefrist ist eine erneute Abstimmung (absolute Stimmenmehrheit) in der Jahreshauptversammlung erforderlich, um die endgültige Aufnahme zu erwirken. Es können nur Vereine als Mitglieder des Kgl. Schützenbundes aufgenommen werden, die der VoG „Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens“ angehören.

### **Artikel 4**

Die angeschlossenen Vereine haben jedes Jahr einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und zu gleicher Zeit durch den Kassierer eingetrieben wird.

### **Artikel 5**

Der freiwillige Rücktritt ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Nichtzahlung des Beitrages gilt als freiwilliger Rücktritt.

Der Ausschluss eines Vereines aus dem Bund kann nur in den nachfolgenden Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, nachdem der Vorsitzende dieses Vereines aufgefordert worden ist das Verhalten seines Vereines vor der Generalversammlung zu erklären:

- 1) Wer gegen die Satzungen und die Sportordnung des Bundes grob verstößt oder sich mit diesen in Widerspruch setzt.
- 2) Wer das Ansehen der Vereinigung schädigt.
- 3) Wer seinem, dem Bund gegenüber bestehenden Verpflichtungen, trotz Anmahnung, nicht nachkommt bzw. den Beschlüssen der Generalversammlung dauernd Widerstand leistet.
- 4) Wer mit dem Entrichten des Beitrages über ein Jahr im Rückstand bleibt.

Gegen den Beschluss der Generalversammlung kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb drei Wochen bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Generalversammlung entscheidet dann über den Einspruch. Die Entscheidung ist endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereine haben keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Bund und denen von ihm abhängigen Organisationen.

### **Artikel 6**

Ein Mitglied eines dem Bund angeschlossenen Vereines kann ebenfalls für eine zeitweilige Dauer, die fünf Jahre nicht übersteigt, ausgeschlossen werden, wenn es gegen die, unter Artikel 5 Absatz 1, 2 und 3 vorgesehenen Fälle, verstößt. In jedem Fall entscheiden der Vorstand und ein aus der Mitte der Mitglieder gewählter Ausschuss, bestehend aus drei Personen. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sie muss begründet sein und sie ist endgültig.

### **Artikel 7**

Sämtliche Angelegenheiten des Schützenbundes werden vom Vorstand geregelt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 8**

Der Vorstand besteht aus:

einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, vier Bundesschießwarten und einem Fahnenträger.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung unter den einfachen Mitgliedern in geheimer Abstimmung, in getrennten Wahlgängen, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit hat das älteste Mitglied den Vorzug.

Das Vorstandsmandat ist unentgeltlich und gültig für vier Jahre.

Die Aufteilung der Posten im Vorstand wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern untereinander bestimmt.

Alle 2 Jahre steht die Hälfte des Vorstands zur Wahl (abwechselnd 4 und 5 Vorstandsmitglieder), hierbei muss beachtet werden dass der Vorsitzende und der Schriftführer nicht gleichzeitig ausscheiden können (für den Fall dass durch die Aufteilung der Vorstandsposten der Vorsitzende und der Schriftführer gleichzeitig gewählt werden müssten, verlängert sich das Mandat des Schriftführers automatisch um 2 Jahre).

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

### **Artikel 9**

Nach Bedarf hält der Vorstand Vorstandssitzungen ab, worüber ein Protokoll zu führen ist. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er sorgt für Ruhe und Ordnung und hat ferner für die Beachtung der Satzungen sowie für die zweckmäßige Verwaltung und Verwertung des Geschäftsvermögens Sorge zu tragen.

In Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer besorgt die gesamten schriftlichen Arbeiten. Die Beschlüsse der Versammlungen werden im Protokoll festgehalten. Das Protokollregister wird beim Schriftführer aufbewahrt, wo alle interessierten Personen vom Inhalt desselben Kenntnis nehmen können.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach spezieller Anweisung des Vorstandes und hat alljährlich zu der Generalversammlung seine Kassenbücher abgeschlossen den Kassenprüfern zur Revision vorzulegen. Die Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung bestimmt. Für die Kasse ist der Kassierer voll verantwortlich. Ausgaben ohne die Genehmigung des Vorsitzenden dürfen nicht geleistet werden. Barbeträge über 100 Euro müssen zinstragend bei einer Sparkasse eingezahlt werden.

### **Artikel 10:**

Der Bund veranstaltet jedes Jahr drei Bundesschiessen die kalendergemäss an die Vereine, in der Bundesgeneralversammlung vergeben werden. Die entsprechenden Artikel der Sportordnung über die Einteilung für das Gruppenschiessen finden Anwendung.

Die Bundesfahne wird bei allen von dem Bund organisierten Feiern, sowie bei der Teilnahme an anerkannten Internationalen Veranstaltungen, im Festzug vor den, dem Bund angeschlossenen Vereinen, getragen. Bei Beerdigungen der Gründer des Bundes, von Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine und Vorstandsmitgliedern des Bundes wird die Fahne beim letzten Geleit mitgeführt.

### **Artikel 11:**

Die Bundesgeneralversammlung findet im November oder Dezember an einem in der Einladung anzugebenden Ort statt. Diese Ortsbestimmung ist festgelegt, indem in alphabetischer Reihenfolge die Adressenbezeichnung der eingetragenen Vereine berücksichtigt wird.

Die Generalversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage im Voraus, durch persönliche Einladung an die Vorsitzenden der eingetragenen Vereine.

Der Vorstand muss die Generalversammlung unter Angabe des Gegenstandes außerdem einberufen, wenn ein dementsprechender Antrag auf Ersuchen eines Drittels der dem Bunde angeschlossenen Vereine ergeht. Jeder Antrag, der von einem Drittel der im Bund eingetragenen Vereine unterzeichnet ist, muss zur Tagesordnung gestellt werden.

### **Artikel 12:**

Jeder Verein soll bei der Bundesgeneralversammlung durch den jeweiligen Vorsitzenden und möglichst durch mindestens zwei weitere Mitglieder vertreten sein. Stimmberechtigt ist jedoch nur der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Debatten oder Unstimmigkeiten bei Versammlungen oder Veranstaltungen, darf nur ein Mitglied des Vereines das Wort ergreifen, nachdem ihm dieses durch den Vorsitzenden der Versammlung erteilt worden ist.

### **Artikel 13:**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Außer in den durch diese Satzungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen, sowie bei Abänderungen die die Traditionen des Schützenbundes betreffen, bei denen Zweidrittel Mehrheit erforderlich ist. Im Falle von Zweifel ob ein Punkt die Tradition betrifft, liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen des Bundesvorstandes.

### **Artikel 14:**

Die Auflösung der Gesellschaft „Königlicher Schützenbund MALMEDY-ST. VITH“, kann durch die Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der dem Bund angehörig Vereine vertreten sind. Für diesen Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des nach Abzug des Passivs verbleibenden Vermögens des Bundes. Dieses kann einer anderen Vereinigung mit ähnlichen Zielen übertragen werden oder einem karitativen Zweck zugefügt werden, von einer Verteilung des Vermögens unter den angeschlossenen Vereinen ist abzusehen.

### **Artikel 15:**

Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtige Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

### **Artikel 16:**

Diese Satzungen treten nach Genehmigung einer zwei Drittel Mehrheit der am 18. November 2011 stattgefundenen Generalversammlung in Kraft. Alle früheren Satzungen und Protokolle, die diesen entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben.

### **Artikel 17:**

Am 18. November 2011 setzt der Verwaltungsrat sich aus folgenden Personen zusammen

Präsident: René Gehlen, Feckelsborn 7C in 4780 Recht

Vizepräsident: Edgar Heck, Zur Eichenheck 6 in 4750 Elsenborn

Schriftführer: Bernd Meyer, Hauptstrooss 14 in L – 9665 Liefrange

Kassierer: Herbert Gehlen, Lagerstraße 19 in 4750 Elsenborn

1. Bundesschießwart: Marie-Christine Schröder, Am Trog 36 in 4760 Krinkelt

2. Bundesschießwart: André Rauw, Am Ranzelborn 30 in 4750 Berg

3. Bundesschießwart: Mario Zanzen, Hochkreutz 2 in 4770 Medell

4. Bundesschießwart: Rainer Masson, Zur Held 27 in 4750 Nidrum

Fähnrich: Claude Schür, Keppelborn 21 in 4780 Wallerode

Der Präsident  
René Gehlen

Der Schriftführer  
Bernd Meyer

Der Kassierer  
Herbert Gehlen